

# Reichszollblatt

## Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 21. November 1936

Nr. 98

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtfertigen Bogen oder Zeile davon 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 *R.M.*, Ausgabe B 2,70 *R.M.*, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 *R.M.* Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

II. Zölle usw.: Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. Vom 19. November 1936	§. 393
Amtliche Zollauskunft .....	§. 394
Sonstige Nachrichten .....	§. 394

## II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

### Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. Vom 19. November 1936

— Berichtigungsblätter werden alsbald geliefert —

(114. Berichtigung der Handausgabe)

Auf Grund der Verordnung des Reichsministers des Auswärtigen vom 16. November 1936 über die vorläufige Anwendung einer vierten Vereinbarung zum deutsch-österreichischen Handelsvertrag (Reichsgesetzbl. II S. 355) sowie auf Grund des § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 in Verbindung mit § 12 der Reichsabgabenordnung ist mit Wirkung vom 25. November 1936 an im Warenverzeichnis zum Zolltarif im Stichwort »Sensene« in Abs. 1 der Vertragsanmerkung anstatt des letzten Satzes (*Im Kalenderjahr 1933 ist die Menge . . . . . eingeführt worden ist.*) zu setzen:

Jedoch kann die danach auf das Kalenderjahr 1937 entfallende Menge bis zu einer Höhe von 5 v. H. bereits vom 25. November 1936 an zum Vertragszollsatz eingeführt werden.

Berlin, 19. November 1936

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrage: Ernst

Z 1401 — 422 II

\* \* \*

Aus dem gleichen Anlaß ist in dem

Gebrauchszolltarif

(118. Berichtigung der Handausgabe)

in der Tarifstelle 810 Abs. 1 (Sensen und Sicheln) in Abs. 1 der Vertragsanmerkung anstatt des letzten Satzes (*Im Kalenderjahr 1933 ist die Menge . . . . . eingeführt worden ist.*) zu setzen:

Jedoch kann die danach auf das Kalenderjahr 1937 entfallende Menge bis zu einer Höhe von 5 v. H. bereits vom 25. November 1936 an zum Vertragszollsatz eingeführt werden.

## Amtliche Zollauskunft

(Sonderabdrucke werden nach Ablauf des Vierteljahres geliefert)

### Auskunft 11/36

#### Tarifnr. 96.

#### Alpengras — Seegras. Zollsatz 3 *R.M.* für 1 dz.

Die als »Österr. Alpengras — Seegras« bezeichnete Ware besteht aus getrockneten Grasshalmen von zumeist graugrüner, bisweilen auch bräunlicher Farbe, die lediglich in Stränge gebracht und zu Büscheln zusammengedreht sind. Es liegt eine Seggenart mit der botanischen Bezeichnung »*Carex brizoides*« vor.

Nach Queger, Lexikon der gesamten Technik, Ausgabe 1929, Stichwort »Polstermaterialien, Ziffer 2 Pflanzenprodukt« liefert »*Carex brizoides*«, das Waldhaar, eine Art Seegras, dessen lange, grüne schmallineale Blätter im badischen Rheintale und in Oberösterreich gesammelt werden.

Auch im Kommentar zum deutschen Zolltarif von Appelt-Behrend, Seite 139, sind Waldhaare trockene Stengel und Halme von *Carex brizoides*, einem Riedgras, Gras der zittergrasartigen Segge, und werden wie Seegras als Polstermaterial verwendet; sie seien jedoch steifer, fester und zerbrechlicher als das Seegras. Die vorliegende Warenprobe kann als Seegras im Sinne des amtlichen Warenverzeichnisses (Stichwort »Seegras«) nicht erachtet werden, da sie nicht aus Blättern des echten Seegrases (*Zostera marina*) besteht, welches nach Appelt-Behrend meist nur an den Ufern einiger Meere (Ost- und Nordsee, Adriatisches Meer) auf dem Grunde wächst (vgl. auch Pöschl, Warenkunde, Ausgabe 1924 Band 2 Seite 353). Nach den Stichworten »Waldhaar« und »Seggen« im amtlichen Warenverzeichnis ist die bemusterte Ware beim Eingang aus Österreich als Seggen (Waldhaar) nach Tarifnummer 96 zum Satze von 3 *R.M.* für 1 dz zollpflichtig.

Die Zollbehandlung ist die gleiche, auch wenn die Büschel (Stränge) noch zu Bündeln verpackt sind oder wenn das Alpengras unverarbeitet, gepreßt eingeht.

Verwendungszweck: Herstellung von Matratzen und Polstermöbeln. Herstellungsland: Österreich. [München, 24. September 1936.]

Z 1400 — 1811 II

## Sonstige Nachrichten

### Verfendung von Sonderabdrucken des Reichszollblatts

— Ohne weitere Mitteilung —

Die Sonderabdrucke des Reichszollblatts

Nr. 92 für 1936 (Gesetz zur Devisenbewirtschaftung nebst Richtlinien)  
sind geliefert worden.